

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Kunst.

* Karl Ritter, der Maler und Dichter, ist wie wir gestern schon telegraphisch gemeldet haben, in Bremen im Alter von 68 Jahren an der Folgen einer Influenza gestorben.

Wissenschaft.

* Hochschulnachrichten. Der einstimmige Professor an der Berliner Bauhochschule Dr. phil. Eduard Wagnier hat einen Ruf als Ordinarius und Direktor des chemischen Instituts nach Breslau erhalten.

* Ein neues Museum in Wien. Am Sonntag, den 20. Juni fand in Wien die Grundsteinlegung des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe durch den Kaiser von Österreich statt.

Literatur.

* Wäre für Sommerreisen. Die Sommerferien werden aber der Kürze halber in diesem Jahre nicht stattfinden.

General-Anzeiger für Halle und den Saalreis.

auch Erzählungen und Skizzen rein feuilletonistischer und unterhaltender Art. Von besonderem Interesse ist ein humoristischer Roman aus dem australischen Völkergelände von Stefan von Kops.

Sportnachrichten.

Hundesport.

* Rennen zu Leipzig. 1. Rennen. 1. Gramow (Hl.), 2. Harrenberg (Hl.), 3. Schütz (Rittm. Artken); 3. liefen. Tot: 23:10.

Radsport.

* Die Interalliiertefahrt Hannover-Berlin. Die von der Hohenborner Radsport-Vereinigung am Sonntag über Braun-schweig-Magdeburg-Brandenburg-Rostock-Berlin (Hohenborner) veranstaltete wurde, brachte ein überraschendes Resultat.

Schwimm-sport.

* Schwimmklub Schwan von 1902. Bei dem am Sonntag vom Zerbster Schwimmklub veranstalteten nationalen Schwimmfest erlangte J. Teller vom E. Schwan den 1. Preis im Schwimm-schwimmen, auch konnte erster im Erinnerungsschwimmen.

Schiffahrt.

* Die Aufschiffahrt an der Berliner Universität. Paris, 28. Juni. Der Großindustrielle Herr D. Deutsch hat der Berliner Universität für die Errichtung und Unterhaltung eines Aufschiffahrtsinstitutes ein Kapital von 500 000 Francs und eine Jahresunterstützung von 15 000 Francs gestiftet.

Ritterfest.

* Der Erste Turn- und Athleten-Club Halle a. S. begibt 1895, Mitglied der Athleten-Vereinigung Halle und Umgegend, verleiht sein Ritterfest nach Hr. Steinbrück 27. Germania-Sport-Hotel und hält seine Übungsstunden jeden Dienstag und Sonntag von 9-11 Uhr mit (durchschnittlicher Leistung) bestmöglich ab.

Segelsport.

* Ruder Regatta. Die dritte Sommer-Regatta auf der Havel wurde, die einem Telegramm zufolge am Montag bei Regenwetter und flauem Wind vor sich ging, brachte mit dem Siege von 'Genella' (Proben und Matens) die Entscheidung um den vom Kaiser gestifteten Samopapal.

Radsport.

* In der ersten Magdeburger Ruderregatta am 28. Juni erzielte die Halle'schen Ruderer eine folgende Resultat: Dritter Ruderer. Ehrenpreis. 1. Halle'scher R.-Cl. in 6 Minuten 40 Sek. - 2. Halle'scher R.-Cl. in 6 Min. 54 Sek. - 3. Halle'scher R.-Cl. in 6 Min. 57 Sek.

Schwimm-sport.

* Schwimmklub Schwan von 1902. Bei dem am Sonntag vom Zerbster Schwimmklub veranstalteten nationalen Schwimmfest erlangte J. Teller vom E. Schwan den 1. Preis im Schwimm-schwimmen, auch konnte erster im Erinnerungsschwimmen.

Schiffahrt.

* Die Aufschiffahrt an der Berliner Universität. Paris, 28. Juni. Der Großindustrielle Herr D. Deutsch hat der Berliner Universität für die Errichtung und Unterhaltung eines Aufschiffahrtsinstitutes ein Kapital von 500 000 Francs und eine Jahresunterstützung von 15 000 Francs gestiftet.

Wer sich matt, elend, müde, abgeplattet fühlt, der erhole sich durch ein einziges Glas von dem berühmtesten Stärkungsmittel.

Das ist, den 30. Juni 1905. Ich habe das 'Wojon' bei Magenleiden angewandt; es hat mir gut gefallen und kann ich das vorzügliche Stärkungsmittel jedem, der von dergleichen Leiden zu leiden hat, nur empfehlen.

Größer Räumungs-Verkauf im Neubau. Eingang jetzt von der Seite, Grosse Märkerstrasse.

Neue Serie in Herren-Anzügen. Aeusserst vorteilhaftes Angebot. Serie Ia: Serie IIa: Serie IIIa: Serie IVa: Früher 42 Mk. jetzt 30 Mk. Früher 48 Mk. jetzt 36 Mk. Früher 60 Mk. jetzt 45 Mk. Früher 70 Mk. jetzt 50 Mk. SWEISS. Eingang jetzt Gr. Märkerstr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Sparkasse liegen zur Zeit folgende Mittel zur Ausleihung an Hypotheken zur Verfügung. Anträge auf Genehmigung mündelicher Hypothekendarlehen werden - ohne Vermittler - während der Dienststunden in den Geschäftsräumen unserer Hauptstelle entgegengenommen. ...

Bekanntmachung.

1. Das Städtische Museum im Gäandtsgebäude am Großen Stein ist täglich unentgeltlich geöffnet und zwar am Sonntagen von 11-1 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr. ...

Bekanntmachung.

Die öffentlichen mündlichen Suspendenimmungen finden in jedem Jahre unter Leitung des königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Reil so folgt: I. In Halle-Trotha am Donnerstag den 2. September, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Petersbergstraße 90; ...

Ausschreibung.

Die Hauptleistung von Teilen der Wetram- und Jacobstraße soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebotsfrist bis Montag den 6. Juli etc., vormittags 10 Uhr im Magistrats-Büreau. ...

Vorchriften.

zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben im Schritte der Handwerkskammer zu Halle a. S. § 1. Die Weisung zur Anleitung von Lehrlingen liegt nur denjenigen Personen zu, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrentreue befinden. ...

Dauer eines Jahres die Weisung zur Anleitung von Lehrlingen ertheilt. Die hierzu zulässige Dauer der Weisung kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Betriebes abgeändert werden.

Die Weisung kann außerdem erzwungen werden durch Befehlen einer Prüfung in solchen Lehrverhältnissen, gemündelten Unterrichtsanstalten oder vor solchen von Staat für einzelne Gewerbe oder zum Zwecke der Weisung zur Anleitung in staatlichen Betrieben einprüfende Prüfungsbehörden, deren die Landesverwaltungsbehörde entsprechende Befugnisse verleiht.

Der Meister des Lehrlingsverhältnisses Absatz 5 muß jedoch in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen sein, bevor er die Weisung zur Anleitung von Lehrlingen erteilt.

Die Weisung zur Anleitung von Lehrlingen ist ferner auf Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde solchen Betrieben zu erteilen, die am 1. Oktober 1908 mindestens fünf Jahre hindurch mit der auf Grund der Handwerkskammer von 1897 erlassenen Weisung zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. ...

1. welche sich wiederholt grober Mißbräuchlichkeiten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder

2. gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Dalten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungenügend erscheinen lassen.

Die Weisung zur Anleitung kann von der unteren Verwaltungsbehörde benutzigt ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen gefährlicher oder förmlicher Verbrechen zur lebenslangen Anweisung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Weisung, durch welche die Weisung entzogen wird, kann binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis-(Stobt-) Ausschuss gestellt. Auf Verlangen entscheidet der Bezirksausschuss endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Weisung durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

Die Weisung zur Anleitung kann nach dem Verlaufe der Handwerkskammer zur Einlösung sein.

§ 3. Alle Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Seelenkrankheiten oder sonstigen Krankheiten leiden, die sie für das betretende Handwerk unzulänglich machen.

§ 4. Binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Für den Lehrvertrag ist das von der Handwerkskammer aufgestellte Formular zu benutzen.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen, vom Lehrling, von dem gefälligen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben.

Liegt ein Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern vor, so ist eine Lehrgänge auf dem von der Handwerkskammer für diesen Fall festzusetzenden ausgefüllten Formular der Handwerkskammer binnen 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit (§ 127 a. O.) einzureichen.

§ 5. Jeder Lehrling ist innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Probezeit (§ 127 b. O.) zur Zahlung der Handwerkskammer für den Lehrling festzusetzende Beiträge bis zu 20 Mark förmliche drei Exemplare des Lehrvertrages, sowie des Schulleistungszeugnisses der Handwerkskammer vorzulegen.

Die Lehrlinge, welche einer Innung nicht angehören, haben für die Abrechnung eines Jahres Lehrlings bis zur Einbindung der Lehrlinge und der Probezeit eine Einjahresgebühr von 8 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu zahlen.

§ 6. Für die Dauer der Lehre liegt die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer anzuwenden.

§ 7. Wenn ein Lehrling vor der Ansetzung der festgesetzten Lehrgangzeit von dem Lehrling an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abänderung der Lehrzeit rechtfertigen. ...

§ 8. Die Weisungen der verwaltenden Gewerbe (a. V. Bäcker und Ambulter, Metzger und Zimmerhandwerk) erlernen wollen, kann auf Ansuchen die Weisung für jedes Handwerk auf zwei Jahre abgelehrt werden.

§ 9. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 10. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 11. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 12. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 13. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 14. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 15. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 16. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 17. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 18. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 19. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 20. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 21. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 22. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 23. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 24. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 25. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 26. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 27. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 28. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 29. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 30. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 31. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 32. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 33. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 34. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 35. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 36. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 37. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 38. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 39. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 40. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 41. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.

§ 42. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemeinen gewerblichen Handlungen und gewerblichen Arbeiten des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, mit eifriger, hohem Fleiß und Ausdauer zu unterstützen.



Formular A. Anmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Table with 11 columns: No. of apprentice, Name of master, Address, Trade, Name of apprentice, Address, Birth date, Birth place, Trade of apprentice, and a section for the master's statement.

Formular B. Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Table with 11 columns: No. of apprentice, Name of master, Address, Trade, Name of apprentice, Address, Birth date, Birth place, Reason for termination, and a section for the master's statement.

Text regarding the registration of apprentices, including requirements for masters and apprentices, and the role of the Handwerkskammer.

- List of regulations (a-e) regarding the registration and duties of apprentices and masters.

Advertisement for Rex-Gläser u. Einkoch-Apparate, including an illustration of the equipment and contact information for Wilh. Heckert.

Advertisement for 'Geheiter Herr Apotheker!' with details about a pharmacy or medical services.

Advertisement for Briesener Pferde-Lotterie and Schneidemöbiler Automobil- u. Pferde-Lotterie, featuring large numbers and prize details.

Advertisement for Erdnaussell, listing various financial products like bonds and mortgages with interest rates and terms.

Advertisement for an auction (Auktion in Schraplau) listing various items for sale.

Advertisement for Lehranzeige (Teaching Notice) from the Handwerkskammer Halle a. S., detailing requirements for apprentices.

Advertisement for 'Sie sollten' (You should) featuring a product recommendation with a testimonial.

Advertisement for 'Ohne Preiserhöhung! Neu eröffnet! Fensterreinigungs-Anstalt R. & E. Hädrich'.

Advertisement for Hansa Backpulver and Puddingpulver, highlighting their quality and availability.

Advertisement for Rucksäcke (Backpacks) by C. F. Ritter, located at Leipzigstrasse 90.

Advertisement for Bank für Handel u. Industrie, Filiale Halle a. S., Alte Promenade 3.

Advertisement for Philodermine Auxolin Haarwasser, featuring an illustration of a woman and product details.

Advertisement for 'Colibri' Motorwagen, describing its features and availability.

Advertisement for Norddeutsche Automobil-Werke, featuring an illustration of a car and contact information.

Registration form for apprentices, including fields for name, address, trade, and dates.